



Genehmigungsverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Klagebefugnis, UVP  
**VGH Mannheim, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 3 S 2424/15**

**Eine im Rahmen eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ergehende Zwischenentscheidung, mit der eine Regelung für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Eilantrags und der Entscheidung des Gerichts über den Antrag getroffen wird (sog. Hängebeschluss), ist anfechtbar.**

**Ein Verfahrensfehler bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) begründet nicht die Klagebefugnis.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Als zuständige Genehmigungsbehörde hatte die Antragsgegnerin der Beigeladenen eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen erteilt und diese für sofort vollziehbar erklärt. Gegen die Genehmigung legte der Antragsteller, dessen Grundstück in 1.300 Metern Entfernung zur nächstgelegenen Windenergieanlage liegt, Widerspruch ein. Er machte insbesondere geltend, dass die UVP-Vorprüfung fehlerhaft sei.

Gleichzeitig beantragte er im Eilrechtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wieder herzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens beantragte er zudem, der Beigeladenen jegliches Tätigwerden bis zur Entscheidung im Eilrechtsverfahren zu untersagen (sog. Hängebeschluss). Diese Anordnung erließ das VG nicht, da erste Bauarbeiten nicht irreversibel seien und deshalb ein effektiver Rechtsschutz des Antragstellers nicht verhindert werde. Die Entscheidung griff der Antragsteller vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim an.

### **Inhalt der Entscheidung**

Der VGH entschied zunächst, dass ein Hängebeschluss als Zwischenentscheidung im Eilrechtsverfahren angefochten werden kann. Dennoch habe das VG Stuttgart zurecht davon abgesehen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs schon vor der Entscheidung im Eilrechtsschutz wieder herzustellen.

Im Rahmen der Antragsbefugnis machte der VGH deutlich, dass der Antragsteller eine fehlerhafte Durchführung der UVP-Vorprüfung nicht unabhängig von einer möglichen Verletzung eigener Rechte rügen könne. Bei den Verfahrensvorschriften für die UVP nach § 4 UmwRG handle es sich nicht um individualschützende Rechte. Daher könne der Einzelne Verfahrensfehler in der UVP nur vor Gericht rügen, wenn er (in anderen Rechten) unmittelbar betroffenen und damit klagebefugt sei.

Weiter bestätigte der Senat die Auffassung des VG Stuttgart, dass auch ohne eine befristete Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs keine irreversiblen Zustände drohten, die einen solchen Beschluss rechtfertigten. Die Arbeiten an den Fundamenten der Anlage und die Erdarbeiten könnten ohne Weiteres wieder rückgängig gemacht werden.

### **Fazit**

Von Interesse ist diese Entscheidung vor allem aufgrund der Ausführungen zur Klagebefugnis: Das OVG Münster war in zwei Entscheidungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verfahrensvorschriften im UmwRG bei unionsrechtskonformer Auslegung individualschützende Rechte verleihen, sodass

die Möglichkeit eines Verfahrensfehlers zur Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO analog führe.<sup>1</sup> Dem hat der VGH Mannheim – der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)<sup>2</sup> folgend – nun widersprochen: Zwar räumten die Verfahrensvorschriften aus dem UmwRG dem Einzelnen eine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition ein. Die Zulässigkeit der Klage setze aber nach wie vor voraus, dass der Kläger auch eine Verletzung in materiellen Rechtspositionen geltend macht.<sup>3</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20176](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20176)

---

<sup>1</sup> OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10 und OVG Münster, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 8 B 315/15 (beide in dieser Sammlung besprochen).

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 2. Oktober 2013 – 9 A 23.12.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch ausführlich VG Freiburg, Beschluss vom 5. Februar 2016 – 4 K 2679/15.